

Anfertigung und Abgabe von Zahnschutz- und Korrekturschienen

1. Massgebende Grundlagen

Der Kompetenzbereich einer dipl. Dentalhygienikerin HF bestimmt sich in erster Linie nicht über ausdrücklich verbotene Tätigkeiten, sondern über im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung erworbene Kompetenzen und den Tätigkeitsbereich anderer verwandter Berufe.

Grundlagen für die Kompetenzen einer dipl. Dentalhygienikerin HF sowie Vorgaben zu deren Berufsausübung finden sich namentlich in folgenden Grundlagendokumenten bzw. Regelwerken:

- Rahmenlehrplan Bildungsgang Dentalhygiene
- Leitbild Swiss Dental Hygienists
- Qualitätsrichtlinien Swiss Dental Hygienists
- Kantonale Gesundheitsgesetze

2. Kompetenzbereich der selbstständigen Dentalhygienikerin

Der Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Dentalhygiene ist verbindliche Vorgabe für die von dipl. Dentalhygienikerinnen HF im Rahmen ihrer Ausbildung erworbenen Kompetenzen. Gemäss diesem sind dipl. Dentalhygienikerinnen HF in der Karies- und Parodontitisprophylaxe, der nicht chirurgischen und erhaltenden Parodontaltherapie sowie in der Gesundheitsförderung tätig (Ziff. 3.1). Beim Grossteil ihrer Arbeit handelt es sich um präventive und therapeutische Tätigkeiten an der gesamten Zahnoberfläche sowie am Zahnhalteapparat. Dipl. Dentalhygienikerinnen HF **erkennen** krankhafte Veränderungen an Zahnfleisch, Mundschleimhaut, Zahnhalteapparat und Zähnen. In Prävention und Therapie übernehmen sie **beratende, begleitende und betreuende** Funktionen. Für Abklärungen und Behandlungen ausserhalb ihres Kompetenzbereichs **ziehen dipl. Dentalhygienikerinnen HF den Zahnarzt bei oder informieren die Patienten über Angebote weiterer Fachpersonen.**

Kompetenzen im Bereich oraler Parafunktionen – insbesondere die Anfertigung von dafür vorgesehenen Zahnschienen – kommen ihnen gemäss Rahmenlehrplan (implizit) nicht zu. Diese Behandlungen gehören in die Kompetenz der Zahnärzte bzw. Zahntechniker. So sehen denn auch die Qualitätsrichtlinien von Swiss Dental Hygienists vor, dass dipl. Dentalhygienikerinnen HF im Bereich dentaler bzw. oraler Parafunktionen zwar Befunde erheben, die weitere Behandlung aber an zuständige Fachpersonen delegieren (Ziff. 4.1.1).



Auch die kantonalen Gesundheitsgesetze sehen diesbezüglich keine weiteren Kompetenzen vor. Insbesondere kann unter dem oft verwendeten Begriff „allgemeine Prophylaxe“ das Erstellen von Zahnschienen – namentlich von Zahnschutzschienen bei Knirschen und Kieferpressen oder Korrekturschienen wie das „Myobrace®-System“ – nicht verstanden werden. Die dipl. Dentalhygienikerinnen HF sind vor allem beratend tätig. Namentlich steht es ihnen aufgrund ihrer Ausbildung ausschliesslich zu, entsprechende **Befunde** zu erheben und entsprechend zu **beraten**.

3. Fazit (erlaubte/unerlaubte Tätigkeiten im Bereich der Zahnschienen)

Dipl. Dentalhygienikerinnen HF können orale bzw. dentale Parafunktionen feststellen oder schmerzende Verspannungen der Kaumuskulatur erkennen und die betreffenden Patienten über deren Therapiemöglichkeiten entsprechend beraten.

Sie verfügen aber nicht über die Kompetenz, eine Indikation für Zahnschienen (Michigan, NTI, MyoBrace® etc.) zu stellen und können nicht diagnostizieren, welche Behandlungsform indiziert ist. Somit können sie eine solche auch nicht anfertigen lassen, aushändigen oder nachkontrollieren. Diesbezüglich ist der Patient an eine Fachperson zu verweisen. Eine Kompetenzüberschreitung und damit verbundene Fehlbehandlung könnte, neben einem verfehlten Nutzen, auch zu ernsthaften Veränderungen in der Bisslage führen.